

Wissenswertes aus der Versicherungswelt

NEWSLETTER – Mai 2013

Rauchmelderpflicht in Bayern seit 01. Januar 2013

Seit 01. Januar 2013 sind Rauchmelder in Wohnungen gesetzliche Pflicht in Bayern

Bei Wohnungsbränden ist vorrangig die damit verbundene Rauchentwicklung und damit die Rauchgasvergiftung Todesursache und nicht der Brand selbst. Beim Menschen ist während des Schlafes der Geruchssinn nicht aktiv, das Gehör jedoch schon. Daher können Rauchmelder als Lebensretter zum Einsatz kommen, da diese bereits geräuschvoll warnen, wenn der Brand noch in der Entstehungsphase ist.

Grundsätzliches und Umsetzung

Die Rauchmelderpflicht wurde am 25. September 2012, mit Wirkung zum 01. Januar 2013, in Bayern eingeführt.

Unterschiedlich behandelt werden hierbei Neubauten und Bestandswohnungen:

- **ab dem 1. Januar 2013 errichtete Neubauten** müssen mit Rauchmeldern entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausgestattet sein. (Prüfung bei Bauabnahme)
- **bis zum 31.12. 2017** (Übergangsfrist) müssen **bestehende Wohnungen** mit Rauchmeldern ausgestattet sein.

Gesetzlich vorgeschrieben ist mindestens 1 Rauchmelder in:

- jedem Kinderzimmer
- jedem Schlafzimmer
- jedem Flur, der eine Verbindung zu Aufenthaltsräumen hat.

Für den Einbau und die Wartung der Rauchmelder sind zuständig:

- der **Einbau** ist Verpflichtung des **Wohnungseigentümers**. (Vermieter)
- die **Sicherstellung der Betriebsbereitschaft** der Rauchmelder obliegt dem **rechtlichen Besitzer** der Wohnung (Mieter), soweit nicht anders vereinbart.

(Hierzu gibt es pro Bundesland unterschiedliche Regelungen! Bitte informieren Sie sich gegebenenfalls über die in Ihrem Bundesland geltenden Vereinbarungen.)

Die Versicherung kann die Leistungen kürzen, denn: „Nichtwissen schützt nicht“

Die gesetzliche Pflicht zur Anbringung von Rauchmeldern hat Auswirkungen auf die Feuerdeckung in der privaten Sachversicherung (Hausrat- und Wohngebäudeversicherung).

Sollten keine Rauchmelder angebracht werden, gilt dies bei Neubauten im Falle eines Brandes als Obliegenheitsverletzung und kann daher zu Einschränkungen der Leistung durch den Versicherer führen.

Wenn nachweisbar ist, dass durch nicht angebrachte gesetzlich vorgeschriebene Rauchmelder ein höherer Schaden entstanden ist, können empfindliche Leistungskürzungen bis hin zu einem Leistungsausschluss die Folge sein.

Auch wenn bisher nur Neubauten seit 1. Januar 2013 gesetzlich zum Einbau von Rauchmeldern verpflichtet sind, ist bereits jetzt eine Nachrüstung in Bestandswohnungen - trotz gesetzlicher Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 - zu empfehlen, da diese im Notfall vor erheblichen Schäden schützen können.

Bei Fragen und für ergänzende Informationen wenden Sie sich bitte an:

ACCURA Versicherungsmakler GmbH
Eichendorffstr. 134, 90491 Nürnberg
Tel.-Nr.: 09 11 / 5 80 70 – 0, Fax: 09 11 / 5 80 70 60
Email: info@accura.de

ACCURISK Risikomanagement Versicherungsmakler GmbH
Eichendorffstr. 134, 90491 Nürnberg
Tel.-Nr.: 09 11 / 5 80 70 – 99, Fax: 09 11 / 5 80 70 61
Email: info@accurisk.de